



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 20. Dezember 2019

BETREFF **ATLAS – Info 3795/19**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – IV A 3 – 3795/2019** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-Ausfuhr:

Angabe des außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers mit Unterlagencodierung „3LLK“

Seit Inbetriebnahme des ATLAS-Ausfuhr Release 2.4.4 (21. September 2019) ist die Unterlagencodierung „3LLK“ anzumelden, wenn der außenwirtschaftsrechtliche Ausfuhrer vom zollrechtlichen Ausfuhrer abweicht. Dies gilt unabhangig davon, ob genehmigungspflichtige oder nicht genehmigungspflichtige Guter ausgefuhr werden sollen.

Mit ATLAS - Info 3077/19 vom 30. August 2019 und 3188/19 vom 23.09.2019 wurde auf ubergangsregelungen bis zum Ende des Jahres 2019 sowohl fur noch nicht umgestellte Software als auch fur nicht registrierungspflichtige außenwirtschaftsrechtliche Ausfuhrer

ohne EORI-Nummer und außenwirtschaftsrechtliche Ausfühler mit TCUI Nummer hingewiesen.

Hinsichtlich der Übergangsregelungen für noch nicht umgestellte Software ist für außenwirtschaftsrechtliche Ausfühler mit EORI-Nummer wie folgt zu verfahren:

Die Übergangsregelung für noch nicht umgestellte Software endet am 31.12.2019. Ab dem 01.01.2020 ist die Unterlagencodierung „3LLK“ wie folgt anzumelden, wenn der außenwirtschaftsrechtliche Ausfühler vom zollrechtlichen Ausfühler abweicht und über eine EORI-Nummer verfügt: Bei Anmeldung der Codierung „3LLK“ ist im Datenfeld „Referenz“ die EORI-Nummer des außenwirtschaftsrechtlichen Ausfühlers verpflichtend und im Datenfeld „Zusatz“ die Niederlassungsnummer optional einzutragen.

Hinsichtlich der Angabe des außenwirtschaftsrechtlichen Ausfühlers ohne EORI-Nummer ist wie folgt zu verfahren:

Vom 01.01.2020 bis 21.03.2020 hat die Übergangsregelung ausschließlich für die Fälle, in denen der außenwirtschaftsrechtliche Ausfühler über keine EORI-Nummer verfügt, jedoch Inhaber einer TCUI-Nummer ist und in sonstigen Fällen, in denen der außenwirtschaftsrechtliche Ausfühler über keine EORI-Nummer und auch keine TCUI-Nummer verfügt und rechtlich auch nicht zur Registrierung für eine EORI-Nummer verpflichtet ist, weiterhin Bestand. Der abweichende außenwirtschaftsrechtliche Ausfühler ohne EORI-Nummer (mit oder ohne TCUI-Nummer) ist in der Datengruppe „Ausfühler“ und der zollrechtliche Ausfühler in dem Datenfeld „KOPF / Vermerk“ in der Form „Ausfühler nach Art. 1 Nr. 19 UZK-DA: (Firmen-) Name, Straße, PLZ, Wohnort, Land“ anzumelden.

Ab dem **22.03.2020** (nach Einspielung des Wartungsfensters 04) werden folgende zwei neue Unterlagencodierungen (Typ/ Qualifikator) in der Unterlagenliste I0136 zur Anmeldung in ATLAS-Ausfuhr zur Verfügung gestellt:

3LLK+4 - „Außenwirtschaftsrechtlicher Ausfühler ohne EORI-Nummer mit Identifikationsart: TCUI-Nummer“

3LLK+0 - „Außenwirtschaftsrechtlicher Ausfühler ohne EORI-Nummer/TCUI-Nummer mit Identifikationsart: Adressdaten“

Damit wird technisch sichergestellt, dass die Codierung „3LLK“ auch dann in ATLAS-Ausfuhr angemeldet werden kann, wenn der außenwirtschaftsrechtliche Ausfühler vom zollrechtlichen Ausfühler abweicht und über keine EORI-Nummer verfügt. In Abhängigkeit der Identifikationsart ist nunmehr auch für diese Fallkonstellationen die Codierung verpflichtend anzumelden.

Bei Anmeldung der Codierung „**3LLK+4**“ ist im Datenfeld „Referenz“ die TCUI-Nummer des außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers verpflichtend einzutragen.

Bei Anmeldung der Codierung „**3LLK+0**“ ist im Datenfeld „Referenz“ der (Firmen-) Name, im Datenfeld „Zusatz“ die Adresse (ohne Land) in der Form „Straße Nr;PLZ;Ort“ und im Datenfeld „Detail“ das Land des außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers in codierter Form mit Nationalitätskennzeichen (a2) (Codeliste I0800 Länderliste) verpflichtend anzugeben.

Die bereits bestehende Unterlagencodierung „**3LLK**“ (**ohne Qualifikator**) hat weiterhin Gültigkeit und ist bei Anmeldung des abweichenden außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers mit EORI-Nummer verpflichtend anzugeben.

Es ist immer nur eine der vorgenannten Unterlagenvarianten zu verwenden. Die gleichzeitige Angabe mehrerer „3LLK“ Unterlagencodierungen in einer Ausfuhranmeldung ist nicht zulässig. Die Anmeldung einer Codierung ist nur einmal und nur bei Position 1 der Ausfuhranmeldung möglich, gilt jedoch für alle Anmeldepositionen. Folglich bezieht sich der angegebene abweichende außenwirtschaftsrechtliche Ausfühler auf alle Anmeldepositionen.

Die VA ATLAS wird zu gegebener Zeit angepasst.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.